

## Grundbesitz und Vermögensverhältnisse der Stadt Borna.

Obgleich Borna schon in sehr früher Zeit Grundbesitz hatte und zu demselben im Jahre 1417 vom Markgrafen Friedrich das „Listen Feld“, nämlich „62 acker arth-Feldes und einen freyen Hoff in der alten Stadt“ käuflich an sich brachte, so befand sich doch die Stadt um 1500 noch nicht in besonderem Wohlstande, sie war im Gegentheil „binnen wenig Jahren in einen großen schuldenlast gerathen.“\*) Die Stadt bewirthschaftete die einzelnen, ihr zugehörigen Grundstücke und Waldungen, bezog Abgaben von einigen, ihr zinspflichtigen Dörfern, sowie die Zinsen von den städtischen Bewohnern, genoss den Ertrag der Mühlen, der Brauerei, des Weinkellers und des Zimmerhofs, ingleichen die Einkünfte von der Jagd, Schäferei, Fischerei, Hutung und Ziegelei, vereinnahmte Gelder für Ertheilung des Bürger- und Marktrechts, für Messung des Hopfens, Malzes und Getreides, für Aufdingen und Losprechen der Lehrlinge, zog Lehngelder und Zinsgetreide ein, beanspruchte Abgaben von Innungen und einzelnen Gewerbtreibenden, sowie Pflastergeleite, Stättegeld, Tuch- und Wollbodenzinsen und dergl. m. — Alle diese Einnahmen reichten jedoch nur nothdürftig aus, um die alljährlichen Bedürfnisse der städtischen Verwaltung zu decken, denn die Stadt hatte in jedem Jahre vielfache Ausgaben zu bestreiten. Da waren zu zahlen: Besoldungen der Rathsherren, Geistlichen, Lehrer und städtischen Beamten, Jahresrenten und Erbzinsen an das Amt, Steuern an den Staat, Expeditionsaufwand, vielfache Löhne an Arbeiter, sowie Baukosten, Fuhrlohn, Verpflegungskosten, milde Gaben, Armengelder ꝛc. ꝛc. ꝛc. — Die Ansprüche an die Stadt waren von Außen her ganz eigenthümlicher Art. In den Rechnungen aus den Jahren 1550 bis 1600 liest man unter hunderterlei ähnlichen Ausgaben folgende Posten.

„ij schfl. Mats dem marsteller ins lohn.

ij „ Korn der weemutter.

---

\*) Da die Stadt Borna „sich selbst bishero nicht wieder aus ihrer Schuldenlast wirken können noch wollen“, so gab die Churfürstin Sophie im J. 1600 eine Stadtordnung für den Rath zu Borna, sowie verschiedene Instructionen für die Mitglieder des Rathes.